



EU-Datenschutzrecht – auch für Schweizer Unternehmen relevant?

Ausgangslage

Spätestens seit dem Facebook-Datenskandal ist klar: Das Sammeln, Auswerten und Verwerten von Daten ist ein lukratives Geschäftsmodell. Mit dem Ziel, den Schutz und die Sicherheit persönlicher Daten zu erhöhen und den richtigen Umgang mit diesen Informationen durch Unternehmen sicherzustellen, hat die EU ihr Datenschutzrecht revidiert. Die am 25. Mai 2018 wirksam gewordene neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vereinheitlicht nicht nur das Datenschutzniveau innerhalb der EU, sondern strahlt gleichsam über die EU-Grenzen hinaus in die Schweiz und dies sogar in zweierlei Hinsicht: Zum einen können Schweizer Unternehmen direkt von der EU-Datenschutzverordnung betroffen sein. Zum anderen beeinflusst diese die aktuelle Revision des Schweizer Datenschutzrechtes dahingehend, als sich eine Angleichung an die EU-Rechtslage aufzwingt, soll der Datenaustausch zwischen Unternehmen in der EU und der Schweiz künftig nicht signifikant erschwert sein.

Wer ist betroffen?

Die DSGVO ist auf Schweizer Unternehmen anwendbar, welche personenbezogene Daten von natürlichen Personen mit Ansässigkeit in der EU verarbeiten oder verarbeiten lassen. Keine Rolle spielt, ob die Daten in der EU oder in der Schweiz bearbeitet werden. Ebenso wenig ist für die Anwendbarkeit der DSGVO vorausgesetzt, dass das Schweizer Unternehmen eine Niederlassung in der EU unterhält. Hingegen hat die Datenverarbeitung mit der Absicht zu erfolgen, entweder den betroffenen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder das Verhalten dieser Personen einer Analyse zu unterziehen, um daraus Rückschlüsse auf deren Vorlieben und Gepflogenheiten ziehen zu können.

Aufgrund des ersteren Anwendungsfalles sind somit von der DSGVO Schweizer Exporteure, Versandhändler, Betreiber von Plattformen für Online-Bestellungen sowie Dienstleister, die ihre Leistungen Kunden in der EU anbieten, betroffen.

Den zweiten Sachverhalt erfüllen Unternehmen, die die Besucherbewegungen auf ihrer Website oder das Surfverhalten von Internetnutzern verfolgen und die gewonnenen Daten mit dem Ziel analysieren (lassen), Erkenntnisse über die Gewohnheiten und Interessen dieser beobachteten Personen zu gewinnen. Unter Umständen können sich also auch IP-Adressen als personenbezogene Daten im Sinne der EU-Datenschutzverordnung erweisen und der Versand von Newsletters oder personalisierter Werbung an Personen im EU-Raum als einschlägige Handlungen gelten.



Folgen

Unternehmen, die von der DSGVO erfasst werden, sehen sich mit neuen Pflichten und zusätzlichem Administrativaufwand konfrontiert (z.B. Informationspflicht gegenüber den Personen, deren Daten gesammelt werden; Dokumentation der Prozesse und der erfassten Daten). Um DSGVO-konform zu sein, haben sie verschiedene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Im Sinne einer beispielhaften Aufzählung seien folgende Massnahmen genannt:

- Anpassung der AGB und der Verträge;
- Anpassung der Software und der Applikationen;
- Verwaltung der Zugriffsrechte auf Personaldaten;
- Absicherung des Web-Zugriffs;
- Ernennung eines Datenschutzbeauftragten.

Verstösse gegen das DSGVO können mit harten Geldbussen geahndet werden.

Was ist zu tun?

Jedes Unternehmen sollte klären, ob es von der neuen EU-Datenschutzverordnung betroffen ist oder nicht. Eine wertvolle Unterstützung dabei kann der Online-Test von Economiesuisse sein, welcher den Unternehmen ermöglicht, ihre Betroffenheit und den allenfalls notwendigen Handlungsbedarf besser einzuschätzen. Für eine umfassende Selbstbeurteilung hinsichtlich der Datenschutz-Konformität eines Unternehmens sei auf die Website www.dsat.ch verwiesen, wobei es gegebenenfalls auch ratsam sein kann, einen Datenschutz-Spezialisten beizuziehen.